

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907

18 (1.11.1907)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. November

1907.

Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Dienstverledigung.

I.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 18. Oktober 1907.)

Die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober 1907 Nr. 807 werden im Anschluß an die mit landesherrlicher Verordnung vom 21. März 1903 verkündete Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX Seite 101 — unter Aufhebung der mit gleicher Ermächtigung erlassenen diesseitigen Verordnung vom 29. April 1898, die praktische Vorbildung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV Seite 277 —, nachstehende Bestimmungen über die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen mit dem Anfügen erlassen, daß die in der Prüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 21. März 1903 für bestanden erklärten Kandidaten die amtliche Benennung „Lehramtspraktikanten“ zu führen haben.

§ 1.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung für das höhere Lehramt bekundet die wissenschaftliche Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung des Probejahres zu ergänzen. Zweck des letzteren ist die allgemeine pädagogische Ausbildung und die Befähigung zur selbständigen Führung einer Schulkasse.

§ 2.

Die Verteilung der Geprüften an die höheren Lehranstalten geschieht durch den Oberschulrat unter Berücksichtigung der von den Praktikanten geäußerten Wünsche.

§ 3.

Der Direktor (Vorstand), dessen Anstalt ein Lehramtspraktikant zur Ablegung des Probejahrs zugewiesen ist, unterstellt, falls er nicht selbst die Aufgabe der Einführung desselben in den Unterricht übernehmen will, zu diesem Zwecke den Lehramtspraktikanten einem Lehrer der Anstalt, dem einführenden Lehrer. Im Benehmen mit diesem bestimmt er die Beschäftigung des Praktikanten und überwacht dessen gesamte Ausbildung.

§ 4.

Die Beschäftigung des Lehramtspraktikanten im Probejahr besteht:

- a. im Besuch von Lehrstunden, die für ihn vorbildlich sein können (Hospitieren);
- b. in eigenen Lehrversuchen, die zuerst auf Teile einer Lektion, dann auf ganze Lektionen und endlich auf zusammenhängende Unterrichtsgebiete sich erstrecken;
- c. im Studium bedeutenderer Werke der allgemeinen und speziellen Pädagogik und Didaktik, die die Anstaltsbibliothek zu liefern hat. Dieses Studium leitet der einführende Lehrer.

Die hierzu erforderlichen Anordnungen trifft der einführende Lehrer, wobei er jedoch, soweit es sich um die Unterrichtserteilung und die etwaige Anschaffung pädagogischer Werke handelt, mit dem Anstaltsvorstand sich ins Benehmen zu setzen hat.

§ 5.

- 1/ Der Anstaltsvorstand hat dem Oberschulrat über die Art der Einführung und Beschäftigung des Lehramtspraktikanten zugleich mit der Meldung seines Dienstantritts zu berichten.
- 2/ In gleicher Weise hat er über die Befähigung und die Fortschritte desselben im Dienst am Schlusse des Halbjahrs beziehungsweise, wenn der Lehramtspraktikant vorher wegversetzt wird, beim Weggang desselben von der Anstalt Bericht zu erstatten.

§ 6.

Zu Beginn des zweiten Halbjahrs erhält der Praktikant vom einführenden Lehrer ein Thema zu schriftlicher Bearbeitung zugestellt. Dieses Thema soll sich auf die Tätigkeit des Praktikanten an der Anstalt beziehen, zugleich aber auch ihm Gelegenheit geben, seine Kenntnis der einschlägigen pädagogischen Literatur älterer und neuerer Zeit zu bekunden. Die Bearbeitung, die den Raum von 20 geschriebenen Quartseiten nicht überschreiten soll, wird vom Anstaltsvorstand und von dem einführenden Lehrer schriftlich begutachtet und mit diesen Gutachten vom ersteren dem Oberschulrat vorgelegt. Die beiden Gutachten haben sich darüber

auszusprechen, ob den Zwecken des Probejahrs nach dem Erfund dieser Arbeit genügt zu sein scheine.

§ 7.

Außerdem hat der Praktikant in einer Klasse, in welcher er vorher mindestens zwei Wochen lang zusammenhängend unterrichtet hat, eine Probelektion zu halten, deren Inhalt der Anstaltsvorstand im Anschlusse an den von dem Praktikanten erteilten Unterricht und im Benehmen mit dem einführenden Lehrer bestimmt. Der Probelektion wohnt der Anstaltsvorstand und der einführende Lehrer bei. Beide legen, unabhängig voneinander, kurze Berichte über die Lektion dem Oberschulrat mit gutächtlicher Äußerung vor.

Der Bericht des Anstaltsvorstandes hat sich dabei auch über den Dienstfleiß, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Praktikanten auszusprechen.

Findet der Oberschulrat, daß nach den ihm vorliegenden Berichten der Praktikant den Anforderungen genügt habe, so stellt er für denselben die Urkunde der Anstellungsbefähigung aus.

§ 8.

Kommt der Oberschulrat nach den ihm vorgelegten Berichten (§§ 6 und 7) zu der Überzeugung, daß ein Praktikant den Zwecken des Probejahres noch nicht genügt hat, so kann ihm die Urkunde der Anstellungsfähigkeit versagt und die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sind die Leistungen des Praktikanten auch dann noch nicht befriedigend, so entscheidet der Oberschulrat, ob derselbe im Dienste belassen werden kann.

§ 9.

Wenn Praktikanten während des Probejahres mit vollem Deputat verwendet werden, so findet die Einführung derselben gleichwohl in der oben bestimmten Art statt, abgesehen von den Hospitationen (§ 4 a), welche eingeschränkt werden oder ganz in Wegfall kommen können.

§ 10.

Praktikanten, welche eine hinreichende praktische Befähigung zum Unterricht schon dargetan haben, können durch den Oberschulrat von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Übungen und Arbeiten entbunden werden.

§ 11.

Die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung des Anstellungsfähigkeitszeugnisses findet nicht statt.

Übergangsbestimmung.

§ 12.

Wo an einer Hochschule dormalen noch eine Einrichtung entsprechend den Bestimmungen der diesswärts mit Allerhöchster Ermächtigung erlassenen Verordnung vom 29. April 1898 be-

steht, kann von dem Unterrichtsministerium gestattet werden, daß die Erweisung der Anstellungsfähigkeit bezüglich der den Anstalten dieses Ortes und benachbarter Orte zur Ablegung des Probejahrs zugewiesenen Lehramtspraktikanten bis auf weiteres in der seither üblichen Weise geschehe.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit deren Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Frey.

II.

Dienstverledigung.

An der Realschule in Karlsruhe ist eine etatmäßige Amtsstelle für einen wissenschaftlich gebildeten, in Mathematik und Naturwissenschaften geprüften Lehrer zu besetzen. Bewerbungen sind binnen zehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.